

Synopse

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens unter der
Zahl LAD2-GV-148/025 betreffend die
Änderung des NÖ Vater- Karenzurlaubsgesetzes 2000
unter Anführung der eingelangten Stellungnahmen

Eingelangte Stellungnahmen:

- Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
- Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich
- Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich
- Bundeskanzleramt
- NÖ Gleichbehandlungskommission
- Landespersonalvertretung der NÖ Landesbediensteten und
Zentralbetriebsrat der NÖ Landeskrankenhäuser und
Landespensionisten- und Pflegeheime

1) Allgemeine Stellungnahmen:

Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

„Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und gibt gleichzeitig bekannt, dass gegen die in Aussicht genommenen Änderungen keine Einwände bestehen.“

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich:

„Zum gegenständlichen Änderungsentwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.“

Landespersonalvertretung der NÖ Landesbediensteten und Zentralbetriebsrat der NÖ Landeskrankenhäuser und Landespensionisten- und Pflegeheime :

„Die Landespersonalvertretung und der Zentralbetriebsrat stimmen dem am 18. November 2009 übermittelten Entwurf zu.“

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst – NÖ:

„Die Landesvorstand der GÖD NÖ stimmt dem Entwurf vom 18. November 2009 zu.“

NÖ Gleichbehandlungskommission:

„Seitens der NÖ Gleichbehandlungskommission wird gemäß § 12 Abs. 7 NÖ Gleichbehandlungsgesetz 1997 zum oben genannten Entwurf unter dem Blickwinkel der Gleichbehandlung und Frauenförderung folgende Stellungnahme abgegeben:

Die NÖ Gleichbehandlungskommission begrüßt grundsätzlich alle Änderungen, die geeignet sind, die Wahlfreiheit von erwerbsorientierten Eltern mit dem Ziel einer verbesserten Vereinbarkeit der Lebensbereiche Familie und Beruf für Frauen und für Männer zu erhöhen. Maßnahmen, die Väter bei ihrer Entscheidung, vorübergehend familienbedingte Auszeit (Karenz, Teilzeit) zur Betreuung eines Kindes zu beanspruchen, unterstützen und damit die Väterbeteiligung stärken, werden besonders befürwortet.

In diesem Sinne begrüßt die NÖ Gleichbehandlungskommission die beabsichtigten Änderungen im NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetz.“

2) Stellungnahmen zu den einzelnen im Begutachtungsentwurf enthaltenen Änderungsvorschlägen:

- **Bundeskanzleramt:**

„Das Bundeskanzleramt – Sektion III nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf unter Berücksichtigung der Anmerkungen des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und jener des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt binnen offener Frist wie folgt Stellung:

Zum Inhalt der Novelle:

Beabsichtigt der Bedienstete, Karenzurlaub im Anschluss an einen Karenzurlaub der Mutter in Anspruch zu nehmen, hat er seinem Dienstgeber spätestens drei Monate, dauert der Karenzurlaub jedoch weniger als drei Monate, spätestens zwei Monate vor Ende des Karenzurlaubs der Mutter Beginn und Dauer des Karenzurlaubes bekannt zu geben (siehe § 6 Abs. 3 i.d.F.d. Entwurfs).

Im § 3 Abs. 3 VKG idgF wurde hingegen ein Anpassungsbedarf nur für den Fall gesehen, dass die Mutter unmittelbar im Anschluss an das Beschäftigungsverbot einen Karenzurlaub in der Dauer von zwei Monaten in Anspruch nimmt. Beabsichtigt der Vater an einen solchen zweimonatigen Karenzurlaub seinen Karenzurlaub anzuschließen, so hat er dies dem Arbeitgeber bis zum Ende des Beschäftigungsverbotes der Mutter bekannt zu geben. Bei anderen „Teilungsmodellen“ ist die Meldefrist von drei Monaten vor dem Ende der Karenz des anderen Elternteils unverändert geblieben. In diesen Fällen ist der Karenzurlaub der Mutter ausreichend lang, um so - wie bisher - innerhalb der dreimonatigen Frist melden zu können.

In diesem Zusammenhang fällt auf, dass die Regelungen zur Teilzeitbeschäftigung nicht an die Bestimmungen der §§ 8ff VKG („Elternteilzeit“) angepasst wurden.

Zu den Erläuterungen:

Es wird angeregt, den Ausdruck „erwerbsorientierte“ Eltern in der ersten Zeile durch den neutraleren Begriff „erwerbstätige“ Eltern zu ersetzen.

Ebenfalls im ersten Satz sollte es sprachlich „mit den Zielen“ heißen, da mehr als eines genannt wird.

Im Zitat BGBl. I Nr. 103/2001 im ersten Satz fehlt eine Null.

Zur Textgegenüberstellung:

Im § 11 Abs. 6 zweiter Satz muss es „an einen Karenzurlaub“ lauten.“

Anmerkung: den in der Stellungnahme enthaltenen Anregungen wurde entsprochen.

- **Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst:**

„Zu dem mit Schreiben vom 18. November 2009 übermittelten Entwurf einer Änderung des NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetzes 2000 dürfen wir Ihnen mitteilen, dass gegen die beabsichtigten Änderungen aus unserer Sicht keine Einwände bestehen.

Die Gesetzesänderung sollte zum Anlass genommen werden § 16 des NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetzes 2000 im Hinblick auf die Richtlinie 2006/54/EG zu ergänzen.“